

Auf Hektar und Tagwerk genau

Flächenanpassungen für Förderanträge



Foto: Peter Menhofer

geschehen, wenn das Vieh beispielsweise mangels Zugänglichkeit (Windwurf, Mure) bestimmte Plätze nicht mehr erreichen kann oder Wasserknappheit dazu führt, dass nicht alle Flächen abgegrast werden konnten. Flächen können auch vorübergehend aus der Förderung genommen werden, wenn eine Nutzung in absehbarer Zeit wieder möglich ist.

Behörden informieren

In den meisten Fällen wird man aber hoffentlich mit den Schwendarbeiten beginnen und versuchen den Förderflächenumfang der Alm zu erhalten. Weil aber in den allermeisten Fällen unsere Almflächen in irgendeinem Schutzgebiet liegen oder als Biotope ausgewiesen sind, muss hier die zuständige untere Naturschutzbehörde (uNB) einbezogen werden, die für die Maßnahme grünes Licht gibt. Gemeint ist hier nicht das alltägliche Ziehen kleiner Fichtenkuppen, sondern das Beseitigen von Gebüsch, Dornstauden oder dichterem Unterwuchs bis hin zum Mulchen von Bürstlingsflächen oder die Entnahme größerer Altholzbestände. Auf Weiderechtsflächen ist natürlich auch der Grundstückseigentümer im Vorfeld einzubinden. Sofern kein Schwendantrag gestellt wird, müssen die zuständigen Almfachberater nicht zwingend informiert werden, sinnvoll und wünschenswert wäre es aber allemal.

Hiebsmaßnahmen zulässig

Der Wert unserer Almflächen ist neben der extensiven Beweidung in deren vielfältigen Strukturen begründet. Um diese nachhaltig sicherzustellen, kann es auch vereinzelt erforderlich sein, größere Hiebsmaßnahmen durchzuführen.

Entweder, weil man Sorge bezüglich der 40 % Beschirmung hat oder aber weil man Altbäume entfernt, um gezielt Jungholz aufkommen zu lassen um neue strukturbildende Elemente in der Fläche zu haben. Auch ein Holzeinschlag aus wirtschaftlichen Gründen wäre legitim, scheidet aber bei der derzeitigen Lage auf dem Holzmarkt wohl aus. In allen genannten Fällen ist die Einbindung der uNB von Nöten. Im Gelände wird besprochen, welche Restbeschirmung auf der Fläche verbleiben soll, worauf bei der Durchführung zu achten ist und wann mit der Maßnahme begonnen werden kann, denn auf Lichtweideflächen gelten andere Vorgaben als im Wald.

Waldgesetzänderung 2010

Mit der Änderung des Waldgesetzes im Jahr 2010 wurden die damals (Stich-

Früher Auftrieb mit ausreichend Vieh ist das einfachste Mittel guter Weidepflege. Statt Futtersuche steht hier das Vergnügen für die Rinder im Vordergrund.

Hektar und Tagwerk sind eindeutig zu groß bemessen, wenn es um die Genauigkeit der Flächenangaben bei landwirtschaftlichen Förderprogrammen geht. Quadratmeter hingegen sind zu unrealistisch, speziell auf steilen, vielfältig strukturierten Almflächen. Und schon zeigt sich das Dilemma, wie man es denn richtig machen soll, um vor den Gefahren einer Rückforderung oder gar Sanktion gefeit zu sein.

Zur Erinnerung

Seit mittlerweile 15 Jahren arbeiten Landwirte und Landwirtschaftsverwaltung mit den identischen Vorgaben bei der Erfassung landwirtschaftlicher Förderflächen. Seit damals werden die Flächen anhand der Luftbilder erfasst, die je nach Jahr mal in besserer oder schlechterer Qualität vorliegen. Die technischen Mittel wurden von Jahr zu Jahr verfeinert, der Landwirt kann mittlerweile in iBALIS mit denselben Instrumenten arbeiten wie der Sachbearbeiter am Amt. Aber auch das verbesserte Handwerkzeug ändert nichts daran, dass die Fördervoraussetzungen seit dem Jahr 2005 unverändert sind.

Und hier gilt für Almflächen - und ausschließlich diese werden im folgenden Beitrag behandelt, dass nur Flächen beantragt werden dürfen, die folgende drei Kriterien gemeinsam aufweisen:

- Beschirmung kleiner 40 % und
 - Futteraufwuchs überwiegend vorhanden und
 - Futteraufwuchs großteils gefressen.
- Jede Wette, in der Theorie können die

meisten Almbewirtschafter diese Kriterien herunterbeten, aber in der Praxis sieht es dann doch oft anders aus. Im Gelände ist manchmal auch der Landwirt erstaunt, dass diese oder jene Fläche tatsächlich in der beantragten Förderkulisse liegt. Es ist schwierig, weitläufige Almflächen präzise zu digitalisieren und nur möglich, wenn man seine Flächen bis in den letzten Winkel kennt oder jemanden zur Hand hat, der sich da droben gut auskennt. Hier sind erfahrene Almleute hilfreich, die die Alm schon über viele Sommer kennengelernt haben.

Abwägung macht Sinn

Zeigt sich bei der Abgrenzung der Flächen, dass manche Bereiche am Verbuschen sind oder aus anderen Gründen die drei Förderkriterien nicht mehr erfüllen, dann ist Handeln angesagt, denn eine Kontrolle kommt unverhofft und dann zählt kein Hätte, Wenn und Aber.

Handelt es sich bei den zuwachsenden Flächen um abgelegene, schwer zugängliche Plätze, die auch noch selten vom Vieh aufgesucht werden, dann stellt sich die Frage, ob es sich lohnt, diese Fleckerl in förderfähigem Zustand zu halten. Auch wenn es um jeden Quadratmeter schade ist, der auf unseren Almen verloren geht, sollte man seine Arbeitskraft so einsetzen, dass das Ergebnis Sinn macht. Ergibt die Abwägung, dass das Schwenden dort nicht lohnt, dann darf die Fläche, sobald die geforderten Kriterien nicht mehr erfüllt sind, auch nicht mehr beantragt werden. Flächenanpassungen können auch während des Jahres

tag 06.08.2010) zu Recht digitalisierten Lichtweideflächen nach hitzigen Diskussionen der Landwirtschaft zugeschlagen. Die Sorge seitens des Forstes war groß, dass in der Folge die Baumbestände auf den Lichtweideflächen massenhaft der Axt zum Opfer fallen würden. Der Almwirtschaftliche Verein informiert seine Mitglieder seit damals regelmäßig über die Vorgehensweise bei geplanten Maßnahmen und die Wichtigkeit, Strukturelemente in den Weideflächen zu belassen. Die Zeiten der baumlosen Lichtweideflächen mit dichten Wäldern jenseits des Zauns gehören zum Glück der Vergangenheit an. Zur viel gepriesenen Biodiversität gehören eben auch licht bestockte, dem Vieh Schatten und Unterstand bietende Lichtweideflächen, die zusätzlich wertvoller Lebensraum für Flora und Fauna sind. Die meisten Almbewirtschaftler sehen dies genauso und gehen sorgsam und sensibel mit ihren Flächen um, die Ängste seitens des Forstes haben sich als unbegründet herausgestellt.

Aber weil im Herbst 2019 eine radikale Hiebsmaßnahme auf einer oberbayerischen Alm durch die Presse ging, möchten wir explizit noch einmal betonen, dass das Beseitigen des gesamten Baumbestandes auf den Lichtweideflächen aus förderrechtlichen Gründen nicht notwendig und aus naturschutzfachlicher Sicht sogar schädlich ist. Für solch unsensibel durchgeführte Eingriffe, die ein extrem negatives Bild auf die gesamte Almwirtschaft werfen, die sowieso dauernd im Fokus der Öffentlichkeit steht, kann schwerlich Verständnis erwartet werden. Nichtsdestotrotz sei noch einmal gesagt, dass Hiebsmaßnahmen durchaus gerechtfertigt sind, um Flächen zu erhalten, aber eben mit sensibler Hand und nach Rücksprache mit den Behörden. Im Detail ist dieser Sachverhalt in den *Almbauer*-Ausgaben Januar und Dezember 2011 nachzulesen.

Exkurs in den Wald

Bisher war stets nur die Rede von Flächen innerhalb der InVeKos-Förderku-



Foto: S. Krapfl

Stetiger Einsatz von Mensch und Tier gewährleistet gepflegte Weideflächen.

lisse, aber es gibt ja auch andere Flächen drumherum oder als Inseln mittendrin. Das ist neben Geröll und Gestein natürlich der Wald. Und hier gelten andere Vorschriften und Gesetze als bisher beschrieben. Ansprechpartner hierfür sind die jeweiligen Revierförster. Aber so viel sei an dieser Stelle dennoch gesagt: Rodungen dürfen immer erst durchgeführt werden, wenn ein genehmigter Rodungsantrag vorliegt. Hierzu muss ein Antrag gestellt werden, in der Regel im Vorfeld, dieser wird dann nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt entschieden. Beim Begriff Rodung muss man sich gleich einmal vom Bild der kreisenden Motorsäge verabschieden, denn in erster Linie ist es ein Verwaltungsakt. Eine Rodung führt dazu, dass aus einer Wald- eine landwirtschaftliche Fläche wird. Dazu müssen nicht zwangsweise viele Bäume fallen, wenn beispielsweise eine lichte Waldweide unter 40 % Beschirmung gebracht werden soll. Ohne genehmigten Rodungsantrag bleibt auch eine baumlose Fläche (Windwurf, Käfer) immer noch Wald und kann nicht als landwirtschaftliche Fläche beantragt werden. Wer hingegen lediglich Holzarbeiten durchführt, der kann und darf dies ohne Rodungsantrag nach guter fachli-

cher Praxis machen. Zu guter Letzt gibt es noch den Kahlhieb- auch den gibt's nur im Wald. Im Bergwald, der vielfältige Funktionen zu erfüllen hat, muss hierfür eine Genehmigung eingeholt werden, den Status Wald verliert die Fläche jedoch nicht. Eine zeitnahe Wiederbewaldung ist das Ziel.

Fragen gehört dazu

Gerade bei dieser komplexen Materie und der hochgradig sensibilisierten Wandererschier in unseren Bergen sei an dieser Stelle gesagt, dass der alte Spruch „Wer vui frogt, geht vui irr“ hier absolut fehl am Platze ist. Auch wenn jeder von der Entbürokratisierung spricht, in dieser Sache ist es besser, lieber einmal öfter nachzufragen, um die Folgeprobleme so gering wie möglich zu halten.

Zum Abschluss sei fairerweise gesagt, dass auch dieser Bericht kein Garant dafür ist, ohne finanzielle Schäden aus Kontrollen hervorzugehen, denn zwischen geschriebenem Wort und der Umsetzung in der Praxis liegen auch hier Welten. Wer aber die Vorgaben nach bestem Wissen und Gewissen umsetzt, braucht deutlich weniger Sorge vor Beanstandungen zu haben – und das ist doch auch schon ein kleiner Erfolg.

Susanne Krapfl



Foto: S. Krapfl

Bei dieser Weidefläche wurde der richtige Zeitpunkt verpasst. Umso größer ist jetzt der Aufwand.



Foto: S. Krapfl

Auch Hiebsmaßnahmen sind für den Erhalt von Weideflächen nach Absprache legitim.